

(4) Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Anmerkung: Vgl. §§ 38—40 ZPO.

(5) Das Gericht kann anordnen, daß das Urteil dem Angeklagten oder der Beschluß dem Beschuldigten oder dem Angeklagten nicht zuzustellen, sondern zur Kenntnis zu bringen ist, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß §211 Absatz 3 vorliegen.

§185

öffentliche Zustellung

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten oder einen Angeklagten nicht in der vorgeschriebenen Weise im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bewirkt werden und erscheint die Befolgung der für die Zustellung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, ist die Zustellung erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstückes durch eine Tageszeitung bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieser Zeitung zwei Wochen verflossen sind, oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist.

(2) Von der Veröffentlichung in einer Zeitung ist abzusehen, wenn es sich um eine Ladung zur Hauptverhandlung handelt und die Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit gegeben sind.

§186

Zustellungen an den Staatsanwalt und den Verteidiger

Zustellungen an den Staatsanwalt oder an den Verteidiger erfolgen durch Übersendung einer Ausfertigung des zuzustellenden Schriftstückes gegen Empfangsbcheinigung.

Vierter Abschnitt

Eröffnung des Hauptverfahrens erster Instanz und Vorbereitung der Hauptverhandlung

§187

Umfang der Prüfungspflicht des Gerichts nach Eingang der Anklageschrift

(1) Mit Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren bei Gericht anhängig; die Anklage bestimmt in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage des vorliegenden Ermittlungsergebnisses zu prüfen,

1. ob es für die Sache zuständig ist;

2. ob hinsichtlich der in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigung hinreichender Tatverdacht besteht;

3. ob Gründe vorliegen, die die Einstellung, die vorläufige Einstellung oder die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege rechtfertigen.

(3) Hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn die Ermittlungen im Sinne der §§ 101, 102 Absatz 3 und § 69 vollständig geführt sind und das vorliegende Ergebnis den Schluß rechtfertigt, daß der Beschuldigte einen Straftatbestand verletzt hat.

Anmerkung: Vgl. auch Ziff. II. (Einleitung und Ziff. 1.) der RL des Plenums des Obersten Gerichts vom 16. 3.1978 zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß (GBI. I Nr. 14 S. 168). Sie lauten:

Д

Eröffnung
des gerichtlichen Hauptverfahrens
und Vorbereitung der Beweisaufnahme

Die vollständige Erhebung und Ausschöpfung der notwendigen Beweise in der gerichtlichen Beweisaufnahme hängt wesentlich von der gründlichen Arbeit bei der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Vorbereitung der Hauptverhandlung ab.

1. Das Gericht hat deshalb bereits im Eröffnungsverfahren auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse verantwortungsbewußt zu prüfen, worauf sich, die gerichtliche Beweisführung, ausgehend von der Beweislage des konkreten Falles sowie dem der